

SATZUNG

über die erleichterte Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich für den Ortsteil Furtarn der Gemeinde Lengdorf

Gemäß § 4 Abs. 4 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB Maßnahmen G) vom 06. Mai 1993 (BGBl. Teil I, S. 623-629) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 und 5, § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch und Art. 23 Bayerische Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Lengdorf nach Durchführen der vorgesehenen Anhörungs- und Anzeigeverfahren folgende

Außenbereichssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich des Ortsteiles Furtarn im Außenbereich der Gemarkung Lengdorf, Landkreis Erding, werden gemäß der im beigefügten Lageplan (Maßstab 1 : 5000) ersichtlichen Darstellung mit der Maßgabe festgelegt, dass eine mögliche Bebauung nur bis zu einer maximalen Grundstückstiefe von 30 m - gemessen von der Mitte der Gemeindeverbindungsstraße - ermöglicht sein soll. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienender Vorhaben/kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen - sofern diese nach ortsüblicher und guter fachlicher Praxis erfolgt - ist von den Grundstückseigentümern und Besitzern ohne Einschränkung zu dulden.

§ 4

Es sind nur Häuser mit maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

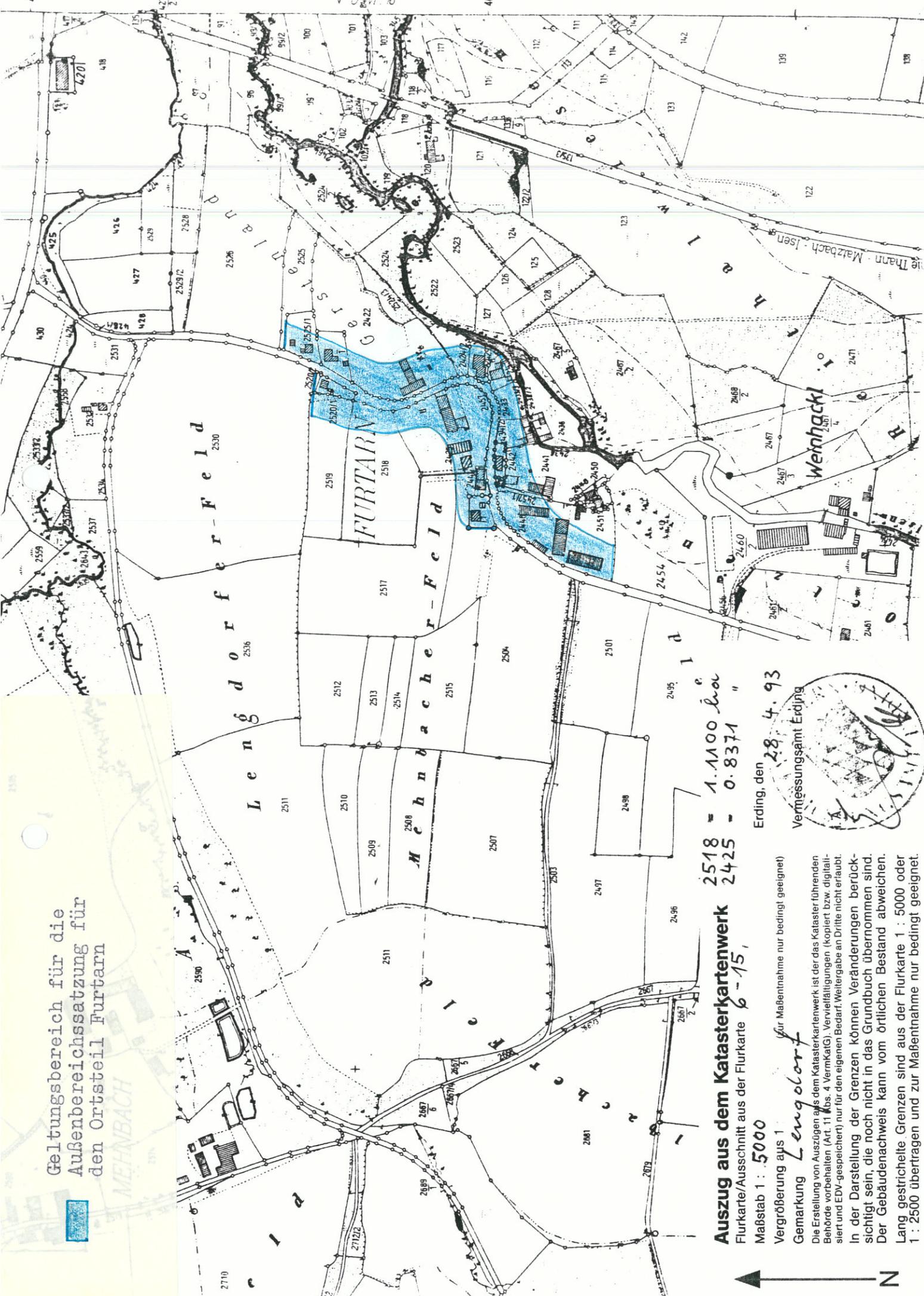
§ 5

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lengdorf, den 22. Dezember 1995


Rübensaal
1. Bürgermeister

Geltungsbereich für die
 Außenbereichssatzung für
 den Ortsteil Furtarn



Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte **6-15**

Maßstab 1 : **5000**

Vergrößerung aus 1

Gemarkung **Lenzobart**

(für Maßnahme nur bedingt geeignet)
 Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.
 In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.
 Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1 : 5000 oder 1 : 2500 übertragen und zur Maßnahme nur bedingt geeignet.

2518 = 1.1100 l^{ca}
 2425 = 0.8371 "

Erding, den **28.4.93**

Vermessungsamt Erding

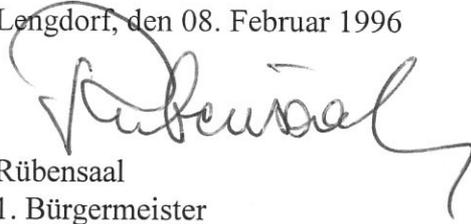


Verfahrensvermerke

Außenbereichssatzung Furtarn

1. Der Beschluß zum Erlaß der Außenbereichssatzung Furtarn wurde vom Gemeinderat am 22.07.1993 gefasst und am 03.08.1993 örtlich bekannt gemacht.
2. Die Bürgerbeteiligung zum Entwurf der Außenbereichssatzung Furtarn i.d.F. vom 02.08.1993 hat in der Zeit vom 16.08.1993 bis 17.09.1993 stattgefunden.
3. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Außenbereichssatzung Furtarn i.d.F. vom 02.08.1993 hat in der Zeit vom 16.08.1993 bis 17.09.1993 stattgefunden.
4. Der Satzungsbeschluss zur Außenbereichssatzung Furtarn i.d.F. vom 03.08.1995 wurde vom Gemeinderat am 03.08.1995 gefasst.
5. Das Landratsamt Erding hat die Außenbereichssatzung Furtarn i.d.F. vom 03.08.1995 mit Bescheid vom 05.12.1995, AZ 42/610-4/2 genehmigt.
6. Die ortsübliche Bekanntmachung der Außenbereichssatzung Furtarn erfolgt am 27.12.1995. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Satzung hingewiesen.
Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in der Fassung vom 22.12.1995 in Kraft.

Lengdorf, den 08. Februar 1996


Rübensaal
1. Bürgermeister

